

Grünlandherbizide - Auflagen

Stand: 04.07.2026

Präparate (Auswahl)	Wirkstoffe und -gehalte in g/l bzw. g/kg	max. zugelass. AWM in l bzw. kg/ha	Wasser- aufwand in l/ha	Indikationen	Einsatztermin	Wartezeit in Tagen	Abstand in m zu				Abstand zu Saum- biotopen (NT-Auflagen)	Bemerkungen bzw. sonstige Auflagen (fett = bußgeldbewehrt)	
							Stan- dard	Abdriftminderung	50%	75%			90%
Banvel 480 S / Mais Banvel Flüssig	Dicamba 480	1,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 12 - 14, während der Vegetationsperiode	14	x	x	x	x	103	nicht im Ansaatjahr! WP734, WW742	
Casper	Dicamba 500 + Prosulfuron 50	0,36	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, ausgen. Sumpf-Kratzdistel	1x ab Frühj., während der Vegetationsperiode	21	x	x	x	x	101-1	in etablierten Beständen!, WP734	
		1x ab Frühjahr, während der Vegetationsperiode, im Ansaatjahr			im Ansaatjahr; WP734								
		1x ab Frühj., während der Vegetationsperiode, bei der Aussaat im Herbst, nicht im Ansaatjahr			bei der Aussaat im Herbst, nicht im Ansaatjahr; WP734								
Lontrel 600	Clopyralid 600	0,2	200-400	Kreuzkraut-Arten	1x, in ES 12 - 62; Spätsommer bis Herbst und nach der letzten Nutzung	F	x	x	x	x	101-1	Beerntung bzw. Nutzung frühestens im Folgejahr	
U 46 D Fluid / Darby	2,4-D 500	1,5	200-400	Spitz-Wegerich	1x, während der Veg.periode (März-Okt.)	14	10	5	5	x	103	NW706 (20m), NW800, WW742	
U 46 M-Fluid / Profi M Fluid / Dicopor M	MCPA 500	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode (Mai-Aug.)	14	x	x	x	x	109	WP733, WW742	
Kinvara	MCPA 233 + Clopyralid 28 + Fluroxypyr 50	3,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode; nicht im Ansaatjahr	7 (14**)	10	5	5	x	108	nicht im Ansaatjahr! SE275-EEWW	
		Flurostar 200	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, in ES 13 - 16, im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr	7	10	5	5	x	109
600- 1.000	Ampfer-Arten, Große Brennnessel, Wiesen-Löwenzahn			1x in ES 12 - 31, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etabl. Best. 1x, während der Vegetationsperiode (Mai-Aug.), in etablierten Beständen	n.z.	15	10		5	109	Anwendungstechniken: Einzelpflanzenbehandlung; mit Rückenspritze: mit Spritzschirm		
600- 1.000				x	x	x	x		-	VN439, VV613, WP734 VN439, VV613			
Flurostar Forte	Fluroxypyr 400			0,375 0,75	150-300	zweikeimblättrige Unkräuter	im Frühjahr bis Sommer; im Ansaatjahr im Frühjahr bis Sommer; in etablierten Best.		7	5	5	5	x
Lodin	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	15	10	5	5	102	im Ansaatjahr; WH9161	
		1,0	200-400	Ampfer-Arten	2x, während der Veg.periode (Splitting)		n.z.	20	15	10	108	WH9161	
		2,0	200-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode		n.z.	20	15	10	108	WH9161	
Tandus EC / Profi Fluroxy	Fluroxypyr 200	0,75	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	15	10	5	5	102	im Ansaatjahr; WH9161	
		2,0		Ampfer-Arten	1x, ab ES 31, während der Veg.periode		n.z.	20	15	10	108	WH9161	
		3 ml/l (max. 2 l/ha)			1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst 1x, NA, während der Veg.periode		x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandlung, mit Spritzschirm; NW641, WH9161	
Tandus 200	Fluroxypyr 200	0,75	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst	7	10	5	5	x	101	im Ansaatjahr; WH9161	
		2,0	200-400		1x, NA, während der Veg.periode		n.z.	20	15	10	102	nicht im Ansaatjahr! WH9161	
		0,75	200-400		Vogel-Sternmiere		1x, ab ES 13, im Frühjahr oder Herbst; im Ansaatjahr	7	5	5	x	x	102-1
Tomigan 200	Fluroxypyr 200	1,8	150-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, NA, während der Veg.periode	7	x	x	x	x	102	bis 7 Tage vor dem Mähen, Silieren o. Beweiden; VV613, WH9161	
Waran	Fluroxypyr 200	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter, Ampfer-Arten	1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Herbst, nicht im Ansaatjahr	7	5	x	x	x	103	nicht im Ansaatjahr!	
		0,75		1x, ab ES 13, während der Veg.periode, im Frühjahr, im Ansaatjahr	x		x	x	x	102	im Ansaatjahr		
Ranger / Garlon	Fluroxypyr 150 + Triclopyr 150	2,0	200-400	Ampfer-Arten, Wiesen-Löwenz., Gr. Brennnessel	1x, während der Veg.periode	7	5	x	x	x	x	103	WP734, WH9161
		2,0	200-400	Ampfer-Arten, Große Brennnessel	1x, während der Veg.periode		-					Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung	
		4%		Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode		-					Einzelpflanzenbehandlung/Rotowiper; max. 2 l/ha pro Jahr	
		2,0	200	Laubholz [Zulassung für geringfügige Verwendung bis 31.03.2027]	1x, während der Veg.periode		-					Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung mit tragbaren Geräten; WP734	
Simplex	Fluroxypyr 100 + Aminopyralid 30	2,0	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, während der Veg.periode	7	10	5	5	x	103	WH9161, WP681, WP682, WP683, WP684, WP685	
		2,0	30-50	Ampfer-Arten			x	x	x	x	-	Einzelpflanzenbehandl./Rotowiper; WH970, WP681, 682, 683, 684, 685	
		1%		Ampfer-Arten, Acker-Kratzdistel, Große Brennnessel			x	x	x	x	-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung; WH970, WP681, WP682, WP683, WP684, WP685; max. 2,0 l/ha pro Vegetationsperiode	
Harmony SX / Lupus SX Mais	Thifensulfuron 480,6	45 g/ha	100-400	Ampfer-Arten	1x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt	14	5	5	x	x	103	nicht im Ansaatjahr! WH9161, WP734	
		0,375 g/l			3x, während der Veg.periode, Frühjahr-Herbst, ab ES 14, jeweils ca. 14 Tage vor dem Schnitt						-	Horst- o. Einzelpflanzenbehandlung/Dochtstreichgerät, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr	
		0,15 g/l					x	x	x	x	-	Horst- oder Einzelpflanzenbehandlung/spritzen; max. 45 g/ha pro Jahr	
		1,12 g/l									-	Einzelpflanzenbehandl./Rotowiper, streichen; max. 45 g/ha pro Jahr	
Proclova	Amidosulfuron 360 + Florpyrauxifen-benzyl (Rinskor active) 75,5	0,125 +0,25FHS 0,085+FHS	200-400	zweikeimblättrige Unkräuter	1x, im März bis Oktober; in etablierten Beständen	7	20	10	5	5	102-1	in etablierten Beständen; kieschonend; WH9161, WP734	
		1x, im April bis Ende Oktober; im Ansaatjahr			15		101-1				im Ansaatjahr; NG371.0876, NG373.0876, WH9161, WP734		

x = Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

In Schleswig-Holstein ist der länderspezifische Mindestabstand von 1 m an Gewässern nach § 26 Landeswassergesetz (LWG, 13.11.2019) zu beachten. Im Rahmen der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist ab 2023 ein 3 m breiter Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4)

einzuhalten. In gewässerreichen Gemeinden darf der Abstand auf 1 m verringert werden (Landesverordnung; siehe "Wichtige Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln").

ES = Entwicklungsstadium, ** = Empfehlung des Herstellers, n.z. = nicht zugelassen

Susanne Hagen, LKSH, Stand: 04.07.2026

Erläuterungen zur Tabelle Grünlandherbizide Auflagen:

Bußgeldbewehrte Auflagen: **rot /fett**

NG371.0876: Zum Schutz des Grundwassers dürfen innerhalb eines Kalenderjahres folgende Parameter nicht überschritten werden: 1. die sich aus Wirkstoffgehalt, festgelegter Aufwandmenge des Mittels und festgelegter Zahl der Behandlungen ergebende maximale Aufwandmenge des Wirkstoffs Amidosulfuron pro Hektar, 2. die für die Kultur und je Jahr festgesetzte maximale Zahl der Behandlungen. Hierbei sind auch andere Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln mit diesem Wirkstoff auf derselben Fläche zu berücksichtigen.

NG373.0876: Diese Anwendung darf nur erfolgen, wenn auf derselben Fläche in den zwei vorhergehenden Kalenderjahren kein Mittel, das den Wirkstoff Amidosulfuron enthält, ausgebracht wurde.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT101-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 %** eingetragen ist. ... restlicher Text wie bei NT101

NT102: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102-1: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. ... restlicher Text wie bei NT102

NT103:**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**.....(siehe Text NT102).

NT108: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von **mindestens 20 m** mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, **mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109:**mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 %**.....(siehe Text NT108).

NW706: Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzen- decke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine **Mindestbreite von 20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

NW641: Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.

NW800: Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

VN439: Kein Nachbau von Wurzel- und Knollengemüse ein Jahr nach der Anwendung.

VV613: Es ist sicherzustellen, dass Wiesen und Weiden durch Tiere frühestens 7 Tage nach der letzten Anwendung wieder betreten werden.

SF275-EEWW: Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Wiesen/Weiden bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

WP733: Schäden, einschließlich Ertragsminderung an der Kulturpflanze möglich.

WP734: Schäden an der Kulturpflanze möglich.

WW742: Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

Weitere Erläuterungen zur Tabelle Grünlandherbizide Auflagen:

Simplex-Auflagen:

- WP681: Das Mittel darf nur auf Flächen mit dauerhafter Weidenutzung oder nach dem letzten Schnitt angewendet werden. Keine Schnittnutzung (Gras, Silage oder Heu) im selben Jahr nach der Anwendung.
- WP682: Futter (Gras, Silage oder Heu), das von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, sowie Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter von behandelten Flächen stammt, darf nur im eigenen Betrieb verwendet werden.
- WP683: Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, deren Futter (Gras, Silage oder Heu) von mit dem Mittel behandelten Flächen stammt, darf nur auf Grünland, zu Getreide oder Mais ausgebracht werden. Bei allen anderen Kulturen sind Schädigungen nicht auszuschließen.
- WP684: Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Schnittgut (Gras, Silage oder Heu), Gülle, Jauche, Mist oder Kompost von Tieren, die von mit dem Mittel behandelten Flächen stammen, betrieben werden, dürfen nur in Grünland, in Getreide oder in Mais ausgebracht werden.
- WP685: Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung sind Schäden an nachgebauten Kulturen möglich. Bei Umbruch im Jahr nach der Anwendung nur Getreide, Futtergräser oder Mais nachbauen. Kein Nachbau von Kartoffeln, Tomaten, Leguminosen oder Feldgemüse-Arten innerhalb von 18 Monaten nach der Anwendung.
- WH9161: In die Gebrauchsanleitung ist eine Zusammenstellung der Unkräuter aufzunehmen, die durch die Anwendung des Mittels gut, weniger gut und nicht ausreichend bekämpft werden, sowie eine Arten- und/oder Sortenliste der Kulturpflanzen, für die der vorgesehene Mittelaufwand verträglich oder unverträglich ist.
- WH970: In der Gebrauchsanleitung ist anzugeben, dass bei Vorhandensein von Jakobs-Kreuzkraut oder anderen giftigen Pflanzen auf der mit dem Mittel zu behandelnden Fläche, diese nach der Behandlung erst nach vollständigem Absterben und Verfaulen dieser Pflanzen beweidet werden darf.